

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 31. März 2023

5883 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Dezember 2022 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2023,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 14. Dezember 2022 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. März 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Stefan Schmid Rebecca Gebert

*Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Doris Meier, Bassersdorf; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschnikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Rebecca Gebert.

Begründung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 14. Dezember 2022 beantragt, die Änderung der Gemeindeverordnung (VGG) gemäss § 181 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zu genehmigen (Vorlage 5883). Die Vorlage wurde der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zur Vorberatung zugewiesen.

Einerseits wurde die Verordnung mit einer neuen Bestimmung (§ 4a VGG) ergänzt, die eine Regelung zum Antragsrecht in Zweckverbänden enthält. Darin wird festgehalten, dass bei Abstimmungen über Zweckverbandsstatuten und über die Auflösung von Rechtsformumwandlung des Zweckverbands das zuständige Organ des Zweckverbands Antrag zuhanden der Stimmberechtigten stellt. Andererseits werden mit der Teilrevision Anpassungen im Anhang 1 der Gemeindeverordnung vorgenommen. Hierbei handelt es sich um Präzisierungen der Bezeichnungen im Kontenrahmen. Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind schweizweit harmonisiert. Der Beschluss des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums (SRS) wird vorliegend nachvollzogen.

Die STGK anerkennt, dass die neue Regelung in Bezug auf die Zusammenarbeit der Gemeinden in Form von Zweckverbänden bereits gelebte Praxis ist. Ebenso, dass es sich bei den Anpassungen im Anhang 1 vorwiegend um technische und terminologische Vereinheitlichungen handelt. Demgemäss beantragt die STGK dem Kantonsrat einstimmig, die Änderung vom 14. Dezember 2022 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 zu genehmigen.

Die STGK erachtet vorliegend die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens aus Gründen der Effizienz als angemessen. Demzufolge beantragt die STGK mit Beschluss vom 31. März 2023 der Geschäftsleitung einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der Gemeindeverordnung in einem schriftlichen Verfahren zu genehmigen.